

DVGW e.V. · Josef-Wirmer-Straße 1–3 · 53123 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit  
**Dr. Birgit Mendel**  
 Referat 614 – Trinkwasserqualität  
 Rochusstraße 1  
 53107 Bonn  
**Per E-Mail** [birgit.mendel@bmg.bund.de](mailto:birgit.mendel@bmg.bund.de)

**Jarno Banas**  
 jarno.banas@dvgw.de  
 T +49 228 9188-656

**Unser Zeichen**  
 Ni/Bs/Kis

**Datum**  
 17.07.2024

## Entfristung § 21, Absatz 5 Trinkwasserverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,

der § 21 Absatz 5 und Absatz 6 der TrinkwV sehen eine befristete Ausnahme für Aufbereitungsstoffe bzgl. ihrer Reinheitsanforderungen vor. Nach eingehender Diskussion in den zuständigen DVGW-Fachgremien sollte die Befristung im § 21 Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2025 aufgehoben werden.

Bereits vor dem Erscheinen der TrinkwV im Juni 2023 war § 21 Absatz 6 inhaltsgleich auf der 24. Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (November 2022) als Fußnote 8 festgelegt worden. Diese Regelung war während der Mangelsituation an Aufbereitungsstoffen im Herbst 2022 bis Sommer 2023 essenziell für Wasserversorgungsunternehmen, die Probleme hatten, Aufbereitungsstoffe in der höchsten Qualitätsstufe zu erhalten. Sie gab den Wasserversorgungsunternehmen eine rechtliche Sicherheit, da die Missachtung des Einsatzes der höchsten Reinheitsstufe bei Aufbereitungsstoffen grundsätzlich ein Straftatbestand bedeutet. Da auch gemäß aktuellen Marktsondierungen z. B. für Eisen(III)-chlorid eine Verfügbarkeit der geforderten Reinheit in keiner Weise absehbar ist, besteht der Bedarf einer nun dauerhaft rechtssicheren Lösung.

Die Regelungen nach TrinkwV § 21, Absatz 5 stellen aus Sicht des DVGW eine adäquate Langzeitlösung, der am 30. Juni 2024 ausgelaufenen Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 6 dar. Sie sollten verstetigt werden – ein Gedanke, den auch das Umweltbundesamt auf Anfrage teilt.

Gründe, warum auch über den 31. Dezember 2025 hinaus es für die Betreibenden möglich sein sollte von den Bestimmungen nach § 20, Absatz 2, Nr. 1 a „Anforderungen an die Reinheit“ und Nr. 1 b „Anforderungen an die konkreten Verwendungszwecke, für die sie jeweils ausschließlich eingesetzt werden dürfen“ abzuweichen, sind:

- Viele Aufbereitungsstoffe sind Nebenprodukte aus der produzierenden Industrie, sodass sich Prozessveränderungen dort unmittelbar auf die Reinheit und Verfügbarkeit der Aufbereitungsstoffe auswirken.
- Die Mangelsituation an Aufbereitungsstoffen im Jahr 2022 und 2023 ist keine einmalige Situation für die deutsche Wasserversorgung gewesen. Bereits 2007 und 2008 kam es zu

einem Engpass an Natronlauge, ausgelöst durch eine absatzschwache deutsche Automobilindustrie, und traf Wasserversorgungsunternehmen, die mit diesem Aufbereitungsstoff ihr Trinkwasser entsäubern oder enthärten.

- Der Ukraine-Krieg führt zu einer Verknappung der Rohstoffe für eisenhaltige Flockungsmittel, wie auch im „*Sachverständigengutachten zur Ermittlung der derzeitigen und zukünftigen Verfügbarkeit von Eisenflockungsmitteln zur Trinkwasseraufbereitung mit den Qualitäten nach Typ 1 der DIN EN 888 (2005), 889 (2005), 890 (2012), 891 (2005)*“ (Oktober 2023) vom Umweltbundesamt dargelegt wird. Die angespannte Lage in Europa könnte sich in den kommenden Jahren weiterhin bei der Verfügbarkeit an Aufbereitungsstoffen bemerkbar machen.
- Perspektivisch kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Aufbereitungsstoffe in den nach TrinkwV vorgesehenen Reinheiten uneingeschränkt verfügbar sein werden. So führt u. a. die Schließung von Minen und Tagebaustätten bereits heute zu Problemen der Versorgung auch mit nicht-eisenhaltigen Aufbereitungsstoffen. Die höchste Anthrazit-Qualität, gefordert nach DIN EN 12909 „*Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Anthrazit*“, wird mittelfristig nicht mehr auf dem weltweiten Markt verfügbar sein.
- Letztlich ist entscheidend, dass auch bei geringeren Reinheitsgraden der Aufbereitungsstoffe das Trinkwasser den Anforderungen der TrinkwV genügen muss. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben dies klar bestätigt. Speziell beim Eisen(III)-chlorid beispielsweise ist die etwas geringere Reinheit eines verfügbaren Produkts sogar immer noch besser als der höchste Reinheitsgrad alternativer eisenhaltiger Flockungsmittel.

**Aus den o.g. Gründen bitten wir das BMG den Zeitrahmen für die Ausnahmen von den Anforderungen nach TrinkwV § 20, Absatz 5 grundsätzlich zu entfristen.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Berthold Niehues  
Leiter Wasserversorgung



Jarno Banas  
Referent Wasserwirtschaft,  
-güte und -verwendung